

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Abteilung Eigenlegislative

Per Email:
posteingang@bmlv.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmvit.gv.at

Eva Sedlak
Sachbearbeiter/in

eva.sedlak@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 7403
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-17.961/0001-I/PR3/2019

Wien, 9. Februar 2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinar-gesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnis-gesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Muniti-onslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert wer-den (Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 – WRÄG 2019); do. GZ S91000/5-ELeg/2018

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum gegenständ-lichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Aus ho. Sicht bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Allerdings sollte die Anpassung von § 10 Abs. 1 Wehrdienstgesetz i.d.g.F. an die Regelung gemäß § 13 Abs. 1. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 i.d.g.F., wonach aktive Bedienstete (Offiziere und Unteroffiziere) **und Milzsoldaten** mit Ablauf des Monats, in dem diese das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand versetzt **oder entordert** werden, konsequenter-weise auch eine weitere Bestimmung des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 i.d.g.F. über-nehmen.

Gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz können aktive Bedienstete (Offiziere und Unteroffi-ziere) bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses den Übertritt in den Ruhestand

freiwillig um jeweils ein Jahr und insgesamt für höchstens fünf Jahre aufschieben. Diese Möglichkeit gibt es für Milizsoldaten nicht.

Nach ho. Dafürhalten ist eine Angleichung der Bestimmungen über die Dauer der Wehrpflicht für Milizsoldaten an jene des Beamtendienstrechts aus Gleichheitsgründen zu begrüßen (wenn nicht gar notwendig). Diese Angleichung von § 10 Wehrrechtsgesetz sollte daher aus Gleichheitsgründen den gesamten § 13 Beamten-Dienstrechtsgesetz, wenn auch hinsichtlich der Möglichkeiten des § 13 Abs. 2 mit einem Element der Freiwilligkeit, umfassen.

Ferner wäre zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den auf Grund der demographischen Gegebenheiten in den nächsten Jahren zu erwartenden Verlust zahlreicher qualifizierter Kräfte und den damit verbundenen Verlust von Wissen und Fähigkeiten, eine derartige Regelung für Soldaten des Milizstandes geboten erscheint. Auch entstünden dem Bundesheer durch diese Maßnahme keine zusätzlichen Kosten.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Brigitte Raicher, LL.M.